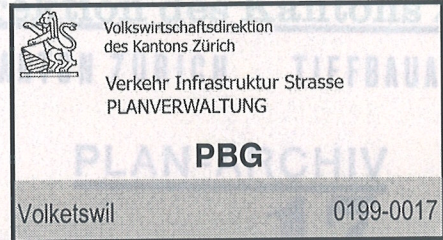


15. Dez. 1970

Aus dem Protokoll der Bau

rich

2591



B 2

Volketswil

Baulinien an der Zentralstrasse HVS 0, I. Kl. Nr. 2, an der Kindhauserstrasse I. Kl. Nr. 5 und an der Eichholzstrasse I. Kl. Nr. 6. Festsetzung

---

A. Zum Zwecke der Abgrenzung von Grossüberbauungen sind an der Zentralstrasse HVS 0, I. Kl. Nr. 2, Hegnau bis Volketswil, an der Kindhauserstrasse I. Kl. Nr. 5, von Hegnau bis zur Eichholzstrasse und an der Eichholzstrasse I. Kl. Nr. 6, von Volketswil bis zur Kindhauserstrasse, Baulinien festzusetzen. Gleichzeitig sind die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 639/1957 genehmigten Baulinien der Zentralstrasse aufzuheben. Da die bestehenden Niveauverhältnisse keine wesentlichen Änderungen erfahren, wurde an der Kindhauser- und Eichholzstrasse auf die Festsetzung von Niveaulinien verzichtet. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 639/1957 genehmigte Niveaulinie der Zentralstrasse bleibt unverändert bestehen. Im einzelnen wird auf die detaillierte Schilderung dieser Vorlage in der Baudirektionsverfügung Nr. 2203 vom 27. Oktober 1970 (Einspracheentscheid über die Baulinieneinsprachen) verwiesen.

B. Der Gemeinderat Volketswil stimmte der Baulinienvorlage am 26. August 1969 zu, worauf die Baudirektion deren öffentliche Auflage anordnete. Diese erfolgte auf der Gemeinderatskanzlei Volketswil in der Zeit vom 10. Februar bis 2. März 1970.

Gegen die Vorlage gingen drei Einsprachen ein, welche die Baudirektion mit der bereits zitierten Verfügung Nr. 2203 vom 27. Oktober 1970 abwies, soweit darauf einzutreten war. Gegen diesen Einspracheentscheid sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs  
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Zentralstrasse HVS O, I. Kl. Nr. 2, von Hegnau nach Volketswil, an der Kindhauserstrasse I. Kl. Nr. 5, von Hegnau bis zur Eichholzstrasse und an der Eichholzstrasse I. Kl. Nr. 6, von Volketswil bis zur Kindhauserstrasse, Gemeinde Volketswil, werden Baulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an: Gemeinderat 8604 Volketswil unter Beilage eines unterzeichneten Planexemplares, das Sekretariat der Baudirektion, das Amt für Regionalplanung, den Kantonsingenieur, die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (2-fach), den Strasseninspektor für sich und zuhanden des Kreisingenieurs IV unter Beilage der Akten, das Baulinienbüro des Strasseninspektorates, das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage eines Doppels der unterzeichneten Pläne samt Grundeigentümlerverzeichnis und Erläuterungen.

Zürich, den 15. Dezember 1970  
Mr/st

Für getreuen Auszug:  
Der Kanzleisekretär:

*i.A. H. Cäng*